

Langwiler Halle

AE: 5 0 642/15

Im Namen des Vlltes

Walter

Im dem Realteil

1. der Frau Angela Guimaraes,
Leningstr. 6, 06217 Muenster

- Muegen am 1) -

2. der Herrn Mue Guimaraes,
Leningstr. 6, 06217 Muenster

- Muegen am 2) -

Prozentschuldensichtete der Muegen am 1) und

der Muegen am 2): Realteilensichtete Dr.

Hans und Muegen, Am Markt 12,

06618 Muenster/Siedle

Segen

1. der Herrn John Wischnegrad,
Balkenstr. 7, 39261 Zuerich

- Buegen am 1)

2. die Mitteldeutsche Versicherungs-AG,
vertreten durch den Vorstand,
Hegelstr. 1, 04157 Leipzig

- Beilagte zu 2)

Prozessvollmachtigte der Beilagten zu 1) und
der Beilagten zu 2): Rechtsanwalt Dr. Engelmann
Bismarckstr. Holzhaus, Goethestr. 39,
04109 Leipzig

Zivilkammer 5

hat das Landgericht Halle, Kammer X, durch
die Richterin am Landgericht Schwarz als
Einschreiblerin aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 14.2.16 für Recht
erkannt:

1. Die Beilagten werden als Gesamtschuldner
verurteilt, an die Kläger zur gesamten
Hand einen Betrag von 3.750 € zuzüglich
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
12.3.15 zu zahlen.

2/3

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand weitere 400 € netto Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. 9. 15 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zur gesamten Hand zu 75%, die Beklagten zu 25%.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche auf materiellen und immateriellen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, infolge dessen der Fahrer eines unfallbeteiligten Pkw verstarb.

Die Klägerin zu 1) ist die Ehefrau des verstorbenen Unfallbeteiligten, Herrn Dietrich Grimm (im Folgenden: „Pkw-Fahrer“), der Kläger zu 2) ist dessen alleiniger Sohn.

Der Beklagte zu 1) ist der Fahrer des ebenfalls am Unfall beteiligten Sattelzuges, der bei der Beklagten zu 2) im Unfallzeitpunkt haftpfllichtversichert war.

Am 15.8.2014 gegen 6:20 Uhr fuhr der Pkw-Fahrer mit seinem Pkw Peugeot 306, amtlicher Kennzeichen MQ-AD 72, aus Halle/Saale kommend auf der B6 in Richtung Leipzig. Beifahrer war Herr Marco Tiemann; der Pkw war ordnungsgemäß beschildert.

Der Pkw näherte sich auf der vorgezeichneten
verkehrten Bundesstraße der in Fahrtrichtung
von rechts auf die Bundesstraße einmündenden
Kunt-Nagel-Straße, an deren Einmündung
auf die Bundesstraße das Verkehrszeichen
206 („Stopp! Vorfahrt beachten!“) steht.

Der Beifahrer zu 1) fuhr mit einem von ihm
gesteuerten Sattelschlepper (amtliches Kenn-
zeichen GT-KN 666) auf der Kunt-Nagel-
Straße nach beabsichtigte, nach links auf die
Bundesstraße abzufahren. Die Sichtweite betrug
zu diesem Zeitpunkt mindestens 200 m.

Beim Abbiegevorgang des Sattelschleppers der Be-
ifahrer zu 1) kollidierte der Pkw des Pkw-
Fahrers im Wege eines frontalen Vollauf-
pralls gerade nach ungerichtet in die mittig-
linke Seite des Anhängers des Sattelschleppers,
wobei Einzelheiten des Unfallablaufs, ins-
besondere die Ausgangsgeschwindigkeit des
Pkw-Fahrers, eine etwaige Vollbremsung
des Pkw-Fahrers sowie eine Prüfung der

Verkehrssituation des Bechlagten zu 1) LKW
Abbiegen, zwischen den Parteien streitig
sind.

Der Zusammenstoß ereignete sich ca. 5,5 s nach
dem Anfahren des Sattelschleppers nach
einer Anfahrstrecke von 15,2 m in einem
Abstand von ca. 2,7 m von der Straßenmitte
mittig auf dem Richtungsfahrbahn des Plw-
Fahres.

Die Kollisionsgeschwindigkeit des Plw betrug
69,77 km/h, die des Lastzugs 15,21 km/h.

Ohne ABS-Bremsen des Plw-Fahres wäre der
Unfall für beide Fahrer vermeidbar gewesen
und auch bei einer Bremsung des Plw-
Fahres wäre der Unfall für den Bechlagten
zu 1) vermeidbar gewesen. Bei eingehalten
Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h seitens des
Plw-Fahres wäre es selbst ohne ABS-Bremsen
nicht zum Unfall gekommen.

Auf der Fahrbahn befinden sich keine Brems-
spuren.

Für die weiteren Erkenntnisse wird auf das

Urk
(das sind
Arbeits
der Beweis
wichtig)

NEK, S.O.

Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. Bernd
Havens (Gutachten Nr. 16/2016) verweisen.

Durch den Unfall wurde der Pkw-Fahrer
schwer verletzt und zwischen dem 15.8.14
und 12.2.15 intensiv-medizinisch be-
handelt, dabei mehrfach operiert, wobei unter
anderem der Schädel geöffnet werden musste.
Er erlitt durch den Unfall einen Schädel-
basisbruch und Bruch des Schädeldachs,
ein Schädelhirntrauma, eine schwere Hirn-
kontusion, ein traumatisches Hirnödem, eine
traumatische subdurale Blutung und war
langzeitig abhängig von einem Respirator.
Letztlich führten die beim Unfall erlittenen
Verletzungen zu einem Multiorganversagen und
zum Tod des Pkw-Fahrers.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob der
Pkw-Fahrer nach seinem Unfall bei Bewusstsein
war.

Das Pkw des Pkw-Fahrers erlitt einen Totalschaden
und hatte einen Wiederbeschaffungswert im Unfallzeit-
punkt von 1975 € sowie einen anschließenden Restwert von 1000 €

Die Kläger Libanopten, der Phw. Fahrer
habe die mögliche Höchstgeschwindigkeit auch
kurz vor dem Unfall eingehalten
und, so bald er den Sattelverschluss
wahrgenommen habe, eine Vollbremsung
eingeleitet. Fehlende Bremsspuren würden
nicht gegen eine solche Vollbremsung
sprechen.

Der Phw. Fahrer sei im Zeitraum nach dem
Unfall mit Ausnahme der Zeit während der
Operationen bei Bremslossein gewesen.

~~Die Kläger haben am 4.9.15 Klage erhoben, die
den Beklagten am 11.9.15 eingestellt worden ist.~~

Die Kläger Leam Eragon,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner

zu verurteilen, an die Kläger zur
gesamten Hand ein vom Gericht

nach Sillijum Erommen festzusetzendes
angemessenes Schmerzensgeld zu

zahlen, welches den Betrag von
50.000€ nicht unterschreiten sollte,

zuzüglich Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszins.

satz mit Rechtsabhängigkeit;

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin den gesamten Haupt materiellen Schadensersatz in Höhe von 1800 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz mit Rechtsabhängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Widerruf der
Begehr

Sie tragen vor, der Beklagte sei 1) sei erst auf die Bundesstraße aufgefahren, als nach einige Wartezeit kein Auto mehr in seinem Sichtfeld zu sehen war.

Der Pkw-Fahrer sei mit einer Geschwindigkeit über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vor dem Unfall unterwegs gewesen, nämlich mit mindestens 120 km/h. Er habe aus Ermüdung oder wegen Ablenkung nicht gebremst.

Überdies sei der Pkw-Fahrer nach dem Unfall nicht bei Bewusstsein gewesen, wie er an einem appetitischen Syndrom gelitten habe, bei dem

die Betroffenen zwar wach wachen würden,
jedoch kein Bewusstsein hätten.

Sie sind in der Ansicht, dass Plow-Fahrer
Evelle angesichts des Unfallhergangs, in-
besondere gravierendes Verschulden.

⊗ Die Kläger haben am
4.3.15 Klage erhoben,
die dem Beklagten
am 11.3.15 zugestellt
worden ist.

⊗ Das Gericht hat mit Beschluss vom 3.11.15
Beweis erhoben und die Einholung eines
Unfallrekonstruktionsgutachtens durch den
Sachverständigen Dipl.-Ing. Bernd Harms
(Gutachten Nr. 1612/15) angeordnet sowie
Herrn Harms in der mündlichen Verhandlung
angehört.

Für die weiteren Einzelheiten und das Ergebnis
der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll
vom 11.3.16 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur in dem eingesetzten Umfang Erfolg. Sie ist zulässig (I.), aber nur teilweise begründet (II.).

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Halle ist aufgrund des gem. § 5 Abs. 1 ZPO 5.000 € überschreitenden Streitwerts gem. § 23 Nr. 1, 71 ZPO, 1 ZPO sachlich und gem. § 32 ZPO, 20 SIVG örtlich zuständig.

Als qualifizierte Prozessvoraussetzung ist es hier ausreichend, dass das Vorliegen einer unerlaubten Handlung in Form des Verkehrsunfalls klägerseitig mit plausibel dargelegt wurde.

über-
flüssig

2. Der unbeschriftete Klageantrag zur Ziff. 1) verstößt auch nicht gegen das in § 253 II Nr. 2 ZPO normierte Bestimmtheits-

gebot. So ist es bei der Geltendmachung
eines Anspruchs auf immaterielles Schu-
densersatz ausnahmsweise zulässig, einen
unbezifferten Klageantrag zu stellen, sofern
eine Mindestsumme im Antrag - wie hier -
genannt ist; denn das Gericht legt den
Umfang des geschuldeten Ersatzes in diesen
Fällen nach Ermessen gem. § 287 I 1 ZPO
fest.

Geraichtbar

3. Die Befugte zu 2) ist als Abteilungs-
schefin gem. § 1 I 1 Nr. 6 parteifähig und wird
gem. §§ 76 I, 78 I 1 Nr. 6 von ihrem Vorstand vertreten.

II. Die Befugten in Ziff. 1) und 2) können
im Wege der objektiven Antragshängung gem.
§ 260 ZPO in einer Klage verbunden werden,
wobei für sämtliche Ansprüche das Landgericht
Halle zuständig und dieselbe Prozessual-
zulässig ist.

III. Die Klage ist nur teilweise begründet.

Den Klägern stehen als Gesamtschuld-
nachfolger des Pkw-Fahrers nur gesamt-
Hand Ansprüche auf materiellem sowie
immateriellem Schadensersatz in dem bestimmten
Umfang gegen die Beklagten als Ge-
samtschuldner zu.

1. Dem Grunde nach folgt ein Anspruch
auf Schadensersatz hier aus §§ 18 I 1, 7 I
SdVG, 1972 I BGR.

a) Durch den Verkehrsunfall zwischen dem
Fahrzeug des Pkw-Fahrers und
dem Sattelschlepper des Beklagten zu
1), der diesen steuerte und damit
führte, wurde mit dem Pkw-Fahrer
ein Mensch gerade „bei dem Betrieb“
eines Kraftfahrzeugs, mithin aufgrund
der von einem Pkw und Sattelschlepper
wegen ihrer Größe, Kraft und Ge-

Schwindigkeit ausgehenden betrichts-
Spezifischen Gefahrs, getötet.

b) Die Ersatzpflicht des Beschädigten zu
1) ist auch nicht gem. § 18 I 2 SIVG
ausgeschlossen, denn der Schaden ist
auch durch sein Verschulden verursacht
worden.

Dabei gilt als Maßstab des Ausschluss-
ausschlusses gem. § 18 I 2 SIVG, dass
dieser nur greift, wenn der Kfz-Führer
nachweisen kann, dass ihm hinsichtlich
Verschuldens bei der Schadensentstehung
Erfüll. In allen anderen Konstellationen,
in denen selbst nur ein ganz unterge-
ordnetes Verschulden des Kfz-Führers
an der Schadensentstehung mitgewirkt
hat, bestimmt § 17 I, II, 18 III SIVG,
dass die Haftung nach Quoten zu
bilden ist.

Abhängig davon, mit welcher Ge-
schwindigkeit der PKW-Fahrer unter-
wegs war und ob er gesichert hat
vor dem Zusammenstoß, verstieß
das Beckhage zu 1) durch das Einleiten
seiner Abbiegevorgangs gegen seine
Straßenverkehrsrechtlichen Sorgfalt-

pflichten, indem er entgegen von
SS 8 I 2 Nr. 1. II 2, 4 I, Zeichen 206
StVO abog und dabei die Vorfahrt
des PKW-Fahrers missächlich miss-
achtete. Angesichts der guten Sicht-
verhältnisse von mindestens 200 m
Sicht ist ihm dieses Verhalten auch
vorwerfbar.

Ohne sein Abbiegen wäre es kaum auch
nicht zu dem Unfall gekommen, sodass
sein Verhalten auch kausal in diesem
Sinn war.

c) Mangels Ausschlusses nach § 18 I S 1 VVG
und angesichts der Beteiligung eines weiteren
Kfz des Kfz-Führers ist gem. § 18 I S 1,
17 S 1 VVG die Ersatzverpflichtung des
Behtagten zu 1) im Verhältnis zum
Kfz-Führer von den Umständen des
konkreten Ereignisses abhängig.

Dabei sind bei der gebotenen umfassenden
Gesamtwürdigung insbesondere die jeweiligen
Verursachungsbeiträge des Behtagten zu 1)
und des Privat-Führers einzusehen.

Zu berücksichtigen ist zum einen die
jeden Kfz-Führer gem. § 7 I S 1 VVG
treffende Betriebsgefahr, die bei der
Quotenbildung nach dem gesetzgeberischen
Willen (§§ 7 I S 1 VVG, 19 I S 1 VVG) anzurechnen
ist. Zum anderen ist zu untersuchen,
ob und in welchem Umfang ein Ver-
ursachungsbeitrag über die Betriebsgefahr
des Kfz hinaus einem zu berücksichtigenden

Beitrag zur Schadensentstehung gesetzt
hat.

aa) Eine derartige Quotenbildung ist
hier auch nicht deshalb ausgeschlossen,
weil der Unfall für einen Beteiligten
ein unabweisbares Ereignis gem. § 17 Abs.
StVG darstellte.

Denn wie der Sachverständige gemäß
§ 402, 411 EPO feststellt hat, war der
Unfall für beide Seiten durch Nicht-
Abbiegen bzw. Bremsung oder Erhaltung
der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vv.
meidbar.

bb) Bei Auswertung der unterschiedlichen Ver-
ursachungsbeiträge aufgrund der spezifischen
Situation und Anrechnung der jeweiligen
betriebspezifischen Gefahren trifft den
Beihyten zu 1) eine Haftungsquote
von 25%, dem Pkw-Fahrer eine
Haftungsquote von 75%.

Dieses Ergebnis beruht maßgeblich auf dem gutachterlichen zur Lebenserzeugung des Gerichts (vgl. § 286 I ZPO) gemäß § 5402 ff. ZPO festgestellten Umständen des Unfallhergangs.

(1) Danach stellt fest, dass der Pkw-Fahrer im Zeitpunkt der Kollision mit einer Geschwindigkeit von 69-77 km/h unterwegs war, die angesichts der möglichen Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit allein noch keine Aussage zu seinem gemäß § 17 I, II StVG zu berücksichtigenden Verursachungsbeitrag zulässt.

(2) Angesichts der nach der gutachterlichen Schilderung allein denkbaren zwei Fallvarianten, deren jeweilige Einschlägigkeit entscheidend von der Frage abhängt, ob der Pkw-Fahrer gebremst hat, wofür dieser beweis-

belastet ist, sowie im Anbetracht der gutachterlich herbeigeführten

fragwürdig

Überzeugung des Gerichts, dass es bei
eingehaltener Höchstgeschwindigkeit des
Plaw-Fahrers selbst ohne ABS-Bremsen
nicht zum Unfall gekommen wäre,
liegt der weit überwiegende Vermutungs-
beitrag hier beim Plaw-Fahrer (75%).
Dazu im Einzelnen:

(a) Nach der Überzeugung des Gerichts ist von
der Fallvariante auszugehen, in der der
Plaw-Fahrer nicht gebremst hat.

Die tatsächliche Frage einer Bremsung ist
dabei von dem Kläger als Rechtsnachfolger des
beklagten Plaw-Fahrers, dessen Ansprüche auf
sich übergegangen sind nach dessen Bremsung hier
in Rede steht, zu beweisen.

Denn die Bremsung ^{lag} ~~liegt~~ allein im Einfluss-
bereich des Plaw-Fahrers, der allein imstande
war, Ausfahrungen zu einer Bremsung ~~zu~~ zu
machen oder Zuregen dafür zu bewirken.

Dies gilt namentlich auch vor dem Hintergrund,

dass weder aus dem Vorhandensein noch aus
der Abwesenheit von Bremsspuren auf die
Fahrdaten im Wege eines Anschlusses auf
eine statlyfundene bzw. nicht statlyfundene
Bremsung geschlossen werden kann.

Dieser Beweis wurde vorliegend nicht geführt,
denn auch nach dem Sachverständigengutachten
ist die Frage, ob gebremst wurde nicht
zu klären, sodass - als zwingende andere
Fallvariante - hier aufgrund des monotyp
davon ausgegangen ist, dass der Plw - Fahrer
nicht bremsete.

(b) Nach dem Sachverständigengutachten folgen
aus der Fallvariante I, die kein Abbremsen
beinhaltet, mehrere erhebliche Faktoren, die
zur Überzeugung des Gerichts feststehen und
bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind.
Dies betrifft zum einen auf Seiten des Be-
klagten zu 1) die Missachtung der Ver-

Fahrl gem. §§ 8 I, II 2, 41 I StVO. Zeichen 706,
das nach dem gem. § 8 II 2 StVO zugrunde-
gelegenden hohen Sorgfaltsmaßstab § 5 sowie
nach § 17 I StVO ein Schwächheitsgrad
Verursachungsbeitrag darstellt. Dem
§ 8 II 2 StVO findet vom Behlögten ein 1),
nur Loszufahren, wenn verfahrenswertliche
Personen „welche gefährdet oder wesentlich
behindert“ werden. Dem ist es nicht
nachgekommen, was ein gewöhnliches Verschulden
darstellt.

Zum anderen folgen auch auf Sätzen des Phw-
Fahres aus der zugrunde zu legenden
Fallvariante I erhebliche Verursachungs-
beiträge.

Es stellt zunächst fest, dass der Phw-
Fahrer trotz einer „Signalposition“, also
des klaren Erkennbarkeit des anderen
Fahrers, nicht bremste. Gegen den,
der trotz Signalposition nicht bremste, es

spricht aber die Vermutung, dass er infolge einer Sorgfaltswidrigkeit ^{oder} Fahrlässigkeit war und daher die Brunnung unterließ.

Gegenüberliegend konnten die Kläger auch deshalb nicht zur ^{Überzeugung} des Gerichts vortragen, weil außerdem feststeht aufgrund des Sachverständigenvortrags, dass der Pkw-Fahrer tatsächlich mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs war und damit gegen §§ 32, 15 StVO verstieß. Denn hätte er die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten, wäre es auch ohne Abbremsen des Pkw nicht zum Unfall gekommen.

- (c) Wägt man diese auf beiden Seiten bestehenden Verursachungsbeiträge ab, verbleibt beim Beklagten zu 1) ^(*) in der Vorverfahrensmisachtung zwar ein nicht unerheblicher Verkehrsverstoß, der auch einen Beitrag zu

(*) neben der Betriebsgefahr gem. § 7 I StVG

zum Unfall hatte. Dies wird aber
zu einem überwiegenden Teil durch
das in doppelter Hinsicht pflichtwidrige
Verhalten des Pkw-Fahrers überlagert,

willt be -
weist

das nicht nur einem Geschwindigkeitsüber-
stieg beging, der ausweislich der Sog-
faltanforderung eines "ständigen Be-
henscheins" gem. § 1 I 1 StVO schwer-
wiegend. Vielmehr streift gegen ihn auch
wegen der Signalposition die nicht
widerlegte Vermutung einer mehrere Se-
kunden langen Unaufmerksamkeit,
die gerade in Verbindung mit einer
überhöhten Geschwindigkeit einem be-
sonders gravierenden Sorgfaltswert
gegen § 1 II StVO darstellt.

An dieser Bewertung würde sich im
übrigen auch nichts ändern, würde
entgegen der oSigen Beweislast + Schuldung

davon ausgegangen, dass der Plus-Fahrer
doch Schlichte. Denn in diesem Fall
wäre ihm bei einer Ausgangsgeschwindigkeit
von 107-122 km/h ebenfalls eine so-
sonders gravierende Sorgfaltspflichtverletzung
gem. SS 31, 1 II S 1 VO vorzuwerfen, die
den Vorfallsverstoß des Beklagten
deutlich überwiegt und ebenfalls zu einem
75%igen Vermögensbeitrag führen würde.

d) Als ersatzfähiger Schaden gem. SS 249 ff.
BGB, 7 I, 18 I, 17 S IV G können die Kläjer
mit einer Quote von 25% Schadensersatz
für das Auto in Höhe des Wiederbeschaffungswertes
abzüglich des bestehenden Restwerts
als versetzte Adäquatkompensation sowie
für die Schadensregulierung eine Pauschale
von 25 € geltend machen, also einen Geld-
betrag (SS 249 II 1 BGB) von $0,25 \cdot 1800 \text{ €} = 450 \text{ €}$
verlangen.

2. Die Kläger können dem ursprünglich dem Vkw-Fahrer zugestandenem Anspruch als gesetzliche Erben gem. §§ 1931 I 1 Var. 1, 1931 I BGB (Kläger zu 1)) bzw. gem. § 1924 I (Kläger zu 2)) in Verbindung mit § 1922 I BGB im Wege des Gesamterben-nachfolge geltend machen. Als Erbsengemeinschaft gem. §§ 2032 ff. BGB, die eine Gesamterbengemeinschaft darstellt, können sie Leistung nur zur gesamten Hand verlangen.

Die Beklagten haften gem. §§ 18 I 1, ^{S 116} 115 I 1 Nr. 1 WG, 421 BGB als Gesamtschuldner.

3. Die Kläger können ferner insoweit einen Schadensersatz in Höhe von angemessenen 3750 € gem. § 253 II BGB verlangen (iVm § 1922 BGB).

a) Ein Schadensersatzanspruch steht ihnen gem. § 181 I SIVG iVm § 1922 I BGB zu.

b) Nach § 253 II BGB konnte der Pkw-Fahrer billige Entschädigung in Geld fordern. Ihm stand dieser Anspruch in Höhe von 3.750 €^{zu}, nämlich unter Berücksichtigung der Verursachungsquote von 75% bei einem angesichts der erlittenen Verletzungen angemessenen Schmerzensgeld von 15.000 € (aa).

Dieser Anspruch ist in voller Höhe auf die Kläger als Erben übergegangen.

aa) Nach § 287 I 1 EPO) angemessene Entschädigung in Geld ist eine ganzheitliche

Betrachtung des dem Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der erlittenen

✓ Verletzungen, die dadurch erlittenen Lebens-
beeinträchtigungen sowie die Art und Dauer
der Verletzungen. Ebenfalls maßgeblich
zu berücksichtigen ist die Genesungs-
und Rehabilitationsfunktion des Schmerzensgelds.

Insbesondere im systematischen Abgleich
zu § 44a III BGB ist für die Bemessung
eines des Schmerzensgeldes für einen
Schwerstverletzten, der nur innerhalb weniger
Monate nach dem Unfall starb,
zu berücksichtigen, ob dieser in dieser
Phase noch ein Bewusstsein hatte, also
sein objektiv gegebenes Leid auch selbst
fühlen konnte.

Nach Würdigung des Parteivortrags, ins-
besondere der Anhörung (S 142 200)
des Klägers zu 1) ist das Gericht

davon überzeugt, dass der Plow-Fahrer
nicht mehr über Bewusstsein verfügte
und das Schmerzensgeld daher betreffend
der insoweit nicht mehr entwickelten
Gemeinschaftsfunktion für selbstliches
Leiden auf einen Betrag von Sechshundert
ist, das dem körperlichen Verletzungen
des Plow-Fahrers die Berücksichti-
gung seiner Haftungsquote gewährt
wird.

Hier führte die - dem Plow-Fahrer
als Ehefrau prinzipiell sogar wohl-
gesommene Klägerin zu 1) glaubhaft
aus, dass sie sich selbst nicht sicher
sei, ob der Plow-Fahrer noch über
ein Bewusstsein verfügte. Einzelne,
für Emotionen gehaltene Reaktionen,
wie etwa Tränen infolge einer Er- 20

Zählung seiner Ehefrau über den Tod
einer Nachsavin, rücken nicht aus,
um das Gewicht vom Vorliegen
eines bewussten Empfindens zu zeu-
gen, SZBGI 1270. Denn wie die
Klägerin selbst vortrug, stürzte der
Pkw-Fahrer ansonsten nur an die
Decke. Auch seine schwerwiegenden
Kopfverletzungen sprechen nahelegend
dafür, dass er sich in einem haus-
haften Zustand (Capodollesches Syndrom)
befand, das keine Leidensgefühle erlaubte.
Dann erschöpft sich das allgemeine
Schmerzensgeld unmittelbar auf die
~~direkt als körperliche Verletzungen erlittenen~~
auf die unmittelbaren körperlichen
Verletzungen und die insoweit

notwendig gewordenen Operationen
samt Aufenthaltszeit im Krankenhaus.
Darinb. hinausgehende seelische Schmerzen,
die einen Großteil des Leids aus-
machen - und daher auch eines
potenziellen Schmerzensgeldanspruchs -
schließen insoweit außen vor.

bb) Da der Anspruch nach § 253 I BGB
kein höchstpersönliches ist, ist v. gem.
§ 1922 I BGB verwertbar.

4. Der Zinsauspruch folgt aus §§ 291 S. 1
BGB, 187 I BGB analog.

IV.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf
§§ 92 I 1, 100 IV ZPO.

2. Die Entscheidung zur vorläufigen Voll-
streckbarkeit beruht auf § 703 S. 1 und 2
ZPO.

[Rechtsschlechtslehre] unkeulbar gem.
§ 232 S. 2 ZPO]

gez.

[Unterschrift Richter]

Die inspart sei ordentlich Arbeit mit
noch einigen Schwächen

Die TB ist über weite ordentlich formuliert,
hat aber die allgemeinen Schwächen.

Die Struktur der f-Änder hier bei einem
typischen Unfallverlauf wie Heranzug
der Normen insbes. des StVG ist
über weite in Ordnung. An einigen Stellen
hätte ein vertiefter bzw. präzisere Darstellung /
Argumentation Erfolg können; die
Abwägung ist im Ergebnis nicht über-
aus

vollbefriedigend / n. Pl.

OK